



Statuten des Frauenvereins Wattenwil

Gründungsjahr 1868

1. Name und Sitz

Der Frauenverein Wattenwil, mit Sitz in Wattenwil, gegründet 1868, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich zum Ziel, gemeinnützige Aufgaben und Werke zu unterstützen und zu fördern. Er bietet den Frauen Möglichkeiten zur Pflege des Kontakts untereinander. Er führt eine Brockenstube.

3. Mitgliedschaft

Dem Verein können Frauen jeden Alters beitreten.

Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, das trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Die Mitgliedschaft erlöscht durch den Austritt oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

Jedes Mitglied ist gebeten, dem Vorstand Anregungen zu unterbreiten und auf neue Aufgaben hinzuweisen.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen

Hauptversammlung

Sie findet jährlich einmal statt, wenn möglich im ersten Quartal des Kalenderjahres. Die Mitglieder werden dazu unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vorher schriftlich eingeladen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, sooft er dies als nötig erachtet, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder ein entsprechendes schriftliches Begehren stellt.

In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:

- a) Abnahme des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Genehmigung der Jahresberichte des Frauenvereins und der Brockenstube
- d) Wahl der Präsidentin, des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen. Alle können wiedergewählt werden
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Beschlussfassung über traktandierte Anträge sowie über Anträge von Mitgliedern, die der Präsidentin mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden
- g) Statutenänderungen
- h) Auflösung des Vereins

Zusätzlich wird zu einer Herbstversammlung eingeladen, an welcher über das Winterprogramm orientiert und die Geselligkeit gepflegt wird.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, wobei die Präsidentin durch die Hauptversammlung gewählt wird.

Rücktritte müssen 3 Monate vor Jahresende schriftlich eingereicht werden.

Der Vorstand leitet den Verein, vollzieht die Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand besitzt alle nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehaltenen Befugnisse.

Die Präsidentin oder deren Stellvertreterin führt zusammen mit einem Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Im Zahlungsverkehr zeichnen Präsidentin und Kassierin einzeln.

Rechnungsrevisorinnen

Zwei Rechnungsrevisorinnen prüfen alljährlich die Rechnung und erstellen einen Antrag zuhanden der Hauptversammlung.

5. Finanzen

Das Vereinsvermögen ergibt sich aus folgenden Einnahmen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden
- c) Einnahmen aus der Brockenstube
- d) Einnahmen aus verschiedenen anderen Aktivitäten
- e) Ertrag aus dem angelegten Kapital

Jedes Vorstandsmitglied erhält für seine Arbeit eine Globalentschädigung von Fr. 100.00 pro Jahr (Sitzungsgeld inbegriffen).

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn an der Hauptversammlung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und sich davon zwei Drittel der Stimmenden für die Auflösung aussprechen. Ein allfälliges Vereinsvermögen fließt einem von der auflösenden Versammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Zwecke zu.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 12. März 1993. Sie sind von der Hauptversammlung am 31. Oktober 2009 in Kraft gesetzt worden.

Die Präsidentin
Dori Streit

Die Aktuarin
Sonja Rohner

Wattenwil, 31. Oktober 2009